

Jürgen Schiewe

Entstehung und Wandel der Öffentlichkeit in Deutschland

Kurseinheit 4:
Texte zur Geschichte der Öffentlichkeit in Deutschland
Teil 2:
18. Jahrhundert

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

3 Texte aus dem 18. Jahrhundert

3.1 P[aul] J[akob] M[arperger]: Anleitung Zum rechten Verstand und nutzbarer Lesung Allerhand so wohl gedruckter als geschriebener, Post-Tägliche aus unterschiedlichen Reichen, Ländern und Städten, in mancherley Sprachen und Format einlaufender Ordentlicher Zeitungen oder Avisen / Wie auch Der so genannten Journalen, Und der nunmehr fast in allen großen Städten, zu Nutzen und Vergnügen des Publici, wöchentlich ein oder mehr mahl heraus kommender Diariorum, Avertissementen, Notiz-Zetteln und mancherley Listen. Deroselben Ursprung / Nothwendig- und Nutzbarkeit / Auch rechten Gebrauch und Mißbrauch, und den aus jenen, allen hohen Puissancen und mächtigen Republicquen, durchgehends aber dem gemeinen Wesen in allen seinen dreyen Haupt-Ständen entstehenden Nutzen, und hingegen auch aus deren Mißbrauch vielmahls erwachsenden Schaden, und der dawider zu gebrauchenden Praecautio nach, Samt denen Praecognitis, Welche diejenigen, die fruchtbarlich die Avisen lesen wollen, vorgänglich aus der Historia, Geographia, Genealogia und andern Wissenschaften mehr (und zwar / nach des Autoris seiner vormahls in seinem Collegio Novellarum, in unterschiedlichen Reichs- und Residentz-Städten (mit grossen Nutzen gebrauchten Methode, durch welche auch die aller Ungelehrteste in kurtzer Zeit durch bloßes Zuhören / ohne vieles Lesen oder Studiren / zu einer zulänglichen Welt- und Staats Klugheit geführt worden /) haben müssen. o.O. o.J. [1726].

In: Die Zeitung. Deutsche Urteile und Dokumente von den Anfängen bis zur Gegenwart. Ausgewählt und erläutert von Elger Blümm und Rolf Engelsing. Bremen 1967, S. 94-97.

Der Verkauf der Avisen geschiehet in grossen Städten von einem oder mehr deroselben Verlegern, täglich, oder nur zu gewissen Post- und Avisen-Tagen, und zwar, so zu reden gantz brüh- heiß in ihren Häusern, oder darzu anderwärts in der Stadt haben- den Boutiquen, so bald selbige nur aus denen Druckereyen kom- men, also, daß vielfältig dergleichen gedruckte Zeitungen, wenn sie gleich mit der Post weggesendet werden, noch gantz feucht und naß über 10 bis 20 Meilen an Ort und Stelle kommen, wo sie hin gesendet werden. Wobey vor allem denen Avisen-Verlegern diese Lehre gülden und gültig seyn muß, daß sie mit ihren Avisen ein oder mehr Stunden vor Abgang dieser oder jener Haupt-Posten, sonderlich derer, die etwan nur 2 oder 3 mahl in der Wochen gehen, præcisé fertig seyn mögen, damit diejenige, die solche zu versenden haben, Zeit übrig behalten, solche abzu- holen, einzupacken und auf die Post zu schicken, nicht aber erst solche von einem Post-Tage zum andern wegen schon abegan- gener Post müssen liegen lassen, da indessen die Lesers in loco ad qvem verdrüsslich werden, wann sie erst etliche Tage hernach zu lesen bekommen, was sie schon aus andern bey ihnen gleichfals einlaufenden Zeitungen längst gelesen und verdauet haben; Wie es dann auch schon verdrüsslich genug ist, wann bey Winters-Zeit und bösen Wegen, oder aus andern Umständen, die Avisen an einem Post-Tage gar ausbleiben, und man also einer angenehmen Speise beraubt wird, auf welche man doch so begierig gewartet hat. Eine andere Remarqve der Avisen-Comptoirs, Buden, Expedi- tionum oder Läden halber ist auch diese, daß solche in grossen Städten an einem oder mehr Quartieren derselben solten ange-

[94]

[95]

leget seyn, damit man nicht erst, wann der Drucker oder Verleger derselben in der Neu-Stadt wohnet, aus der Alt-Stadt in dieselbe, eine oder mehr Viertel-Meile Wegs weit darnach lauffen dörffe. Zu welchem Ende dann sonderlich in Hamburg die Avisen-Buden, rund um die Börß herum, von allerhand Avisen, z. Ex. derer im güldnen ABC, der Heußischen, Grefflingerischen und andrer mehr angeleget, nechst solchen auch gantze Boutiqven zu finden seyn, wo alle solche und auch andere fremde Zeitungen, als Holländische, so wohl Frantzösische als Niederländische, Englische, Italiänische, Franckfurter, Nürnbergische, Leipziger, Breßlauer, Wiener, samt andern Piecen und Novitäten mehr, gegen Erlegung eines wenigen, oder auch gegen ein veracordirtes Jahr-Geld können gekaufft, oder nur gelesen werden. Solche Zeitungs-Buden, Boutiqves oder Comptoirs, wann sie zumahl fein geraum seyn, dienen hernach zur Versammlung und Entretien vieler curiosen Leute von allerhand Ständen, Gelehrten und Ungelernten, Staats- Kauff- und Kriegs-Leuten, Fremden und Einheimischen; Wobey man dann mit Lust das raisonniren über allerhand Staats- und Welt-Händel, sonderlich in Holland und in denen See-Städten, wo das freye Reden nicht so verfänglich als anderer Orten ist, anhören kan; Und ist es gewiß, daß zuweilen solche Reflexiones, Prognostica und Materien auf das Tapet kommen und ventiliret werden, welche auch, gelehrten Staats-Leuten Speculationes zu machen, capables seyn. Wann auch vornehme Kauff-Leute, welche offt die accurateste Correspondentz, und neuere Nachrichten als manche Höfe und Standes-Personen haben, etwas gar sonderbah Neues von ihren ausländischen Correspondenten bekommen, so piqviren sie sich mit der Ehre, solches an dergleichen Orten und Boutiqven, an Börsen, und auch (wie in Holland und England gebräuchlich) in Caffé-Häusern zu propaliren, kund und bekannt zu machen, auch ihren bekannten Freunden, sonderlich denen Avisen-Verlegern einen Extract davon zu geben, welches hernach eben dasjenige ist, so nechst dem, was ein Avisen-Schreiber noch von andern vornehmen Orten, item, durch unterhaltene eigene Correspondentz, Extrahiren aus andern soliden Novellen und dergleichen, sammet, und in seine Avisen einbringet, dieselbe nahe und ferne vor andern berühmt machet; Da hingegen das blosses Ausschreiben aus andern gedruckten Avisen, ohne Einschaltung besonderer anderer curiosen Novitäten, von klugen Avisen-Lesern bald gemercket, und der Abgang derselben dadurch vermindert wird.

[96]

Als ein sonderbahres Reqvisitum, der Zeitungs-Expeditionum oder Avisen-Boutiqven halber in grossen Städten, wäre auch dieses zu mercken, daß der Verleger derselben unterschiedliche in diversen Quartieren der Stadt haben solte, damit, wie oben schon gemeldt, die Alt- oder Neu-Städter nicht weit darnach zu lauffen hätten, als welches manchen vom Avisen-Lesen abschrecket, wann er erst weit darnach schicken oder gehen soll. Mir gefallen deßfals nicht uneben die in Londen zu grossen Nutzen derer Einwohner angelegte so genannte Peny-Posten, (dergleichen alle grosse Städte, dero Quartiere weit von einander liegen, billig auch bey sich haben solten.) Es bestehen aber solche darinnen, daß gewisse Bureaux oder Neben-Post-Comptoirs, ausser denen grossen Königl. hin und wieder in der Stadt angeordnet seyn, in welchen man alle zwey Stund Briefe von einer Extremität der Stadt zur andern (wie hiervon ein mehrers in unserm Groß-Britanischen Staats-Dictionario zu lesen,) schicken, und wieder Antwort darauf bekommen kan. Zwey mahl des Tags kan vermittelst dieser Peny-Posten in die weit-entlegenste Quartiers der Vorstädte, täglich aber ein mahl in 148 Flecken und Dörffer, die eine Meile in Umkreis um Londen liegen, geschrieben, auch gar in Sicherheit Geld dadurch überschickt werden, wofür man gar ein wenig porto bezahlet. Der Inventor dieser Posten war zu Caroli II. Zeiten einer, Namens, Dockwrea, nach dessen Tod aber seynd solche dem Königl. Post-Hauß einverleibet worden. Und so könte gleicher Gestalt

diese Invention vielen grossen, und etwan in die alte und neue ^[97] abgetheilten Städten zur beqvämen Nachahmung dienen, auch die Zeitungs-Expeditiones ihre Boutiqves obbemeldter maßen darnach einrichten. Wir haben auch noch zu beffürcken, daß bißhero in Städten, wo keine Zeitungen selbst gedruckt worden, doch die Expeditiones oder das Ausgeben allerhand Länder, Städte und Sprachen gedruckter und geschriebener Zeitungen, in denen Post-Häusern zu finden gewesen, welches dann gar löblich ist, weil der Lauff der Posten ohne dem solchen Häusern die Beqvemlichkeit giebet, besser als Privat-Personen, von allen Orten und Enden Europæ neue Zeitungen anzuschaffen; wie dann kein Stadt- oder Land-Postmeister an solchen es niemahls, so wohl denen Einwohnern als Passagirern zum besten, solte ermangeln lassen, im übrigen aber kein Monopolium damit getrieben, sondern jedem, der solche selbst recta aus fremden Orten verschreiben wolte, solches frey gelassen werden. Ist noch übrig, von denen etwas weniges zu gedencken, die allerhand Zeitungen entweder selbst kommen lassen, oder solche aus dem Post-Hauß nehmen, und hernach selbige andern Leuten (etwan mit Hinzufügung eines geschriebenen Journal-Blättgens,) vor Geld lesen lassen. Daß aber solches ein sehr gutes Werck sey, werden diejenige befinden, denen 2 oder mehr mahl in der Wochen, immer aus der einen Hand in die andere, Zeitungen zum Durchlesen ins Hauß geschickt werden, wofür sie monathlich oder qvartaliter nur gar ein weniges entrichten dürffen. Alles, was aber hierbey zu erinnern seyn möchte, ist dieses, daß derjenige, deme solche Zeitungen ins Hauß gebracht werden, solche nicht lang bey sich liegen lassen, sondern bald durchlesen, und demjenigen, der schon darauf wartet, selbige schleunig wieder zuschicken muß; welcher Zwang viel gute Excerpta und Remarqves verhindert, die sonst aus dergleichen fremden Gattungen Avisen hätten können gemacht werden.

3.2 Joseph von Sonnenfels: Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft.
Dritter Theil: Grundsätze der Finanzwissenschaft. Wien 1776, S. 1-55.



Der dritte Theil dieser Grundsätze erscheint endlich öffentlich, da es mir ferner nicht erlaubt ist, damit zurückzuhalten, ohne eine höhere, ernstere Erinnerung darüber zu erwarten.

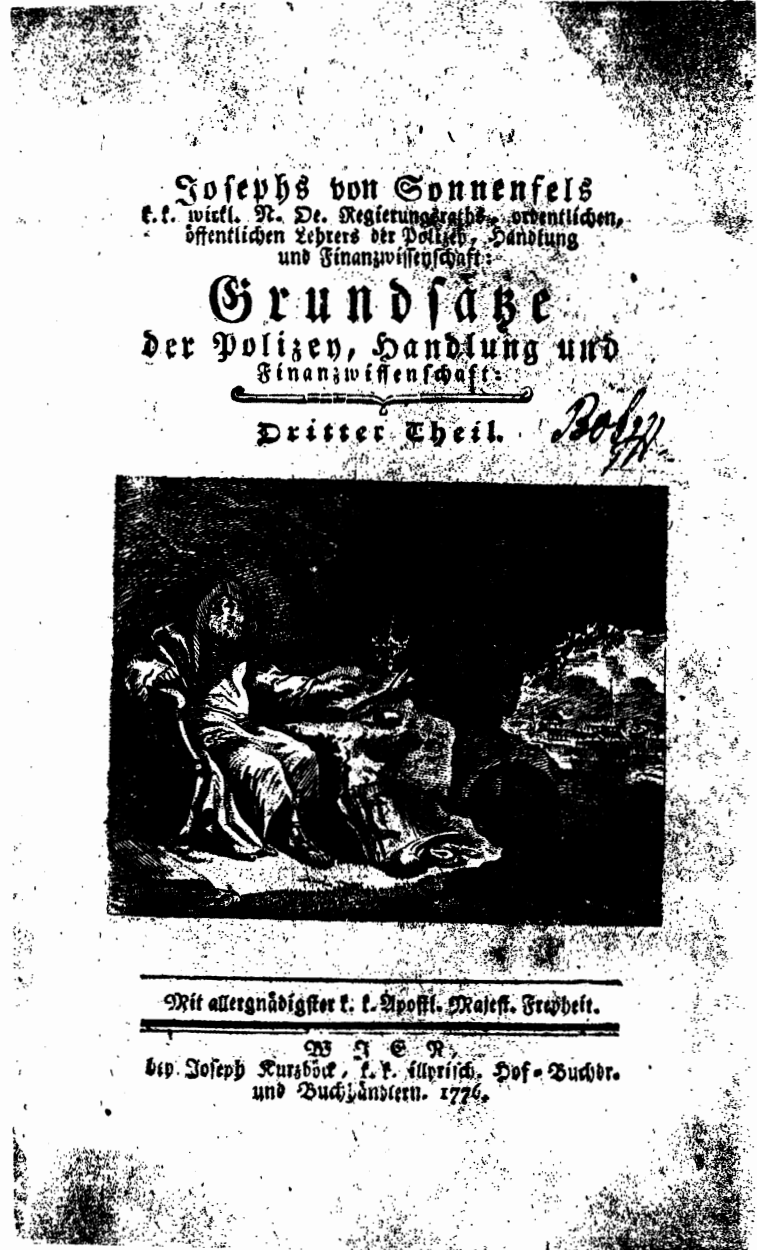
Diese Zurückhaltung mag mir gewissermaßen statt eines Beweises dienen, wie sehr ich die Schwierigkeiten einsehe, die ein Mann zu überwinden hat, der es übernimmt, über diesen wichtigen Theil der politischen Wissenschaften zu schreiben; und ich wünsche es vielleicht mehr, als ich es hoffe, die Mittelstraße getroffen, und mich gleich ferne
A von

~ (2) ~

von allen Parthenen gehalten zu haben, in welche sich die Schriftsteller aus diesem Fache überhaupt absondern lassen.

Eigentlich möchte man die ganze große Menge derselben unter drey Geschlechtern ordnen.

Die Einen haben sich von ihrem Systemgeiste über die Gränzen der Möglichkeit hinaus, in das Gebiet der Chimären reißen lassen. Das sind die Adepten dieser Klasse. Ihnen haben wir die herrlichen Prozesse, von einer einzigen Abgabe; von der vollkommenen Gleichheit der Anlagen; von Vermehrung der allgemeinen Einkünfte bey Verminderung des einzelnen Abgabenanteils; von allgemeinen Zehnten; von unwandlungsbaren Tariffen, und noch unter andern dergleichen vielverheißenden Aufschriften mehr, zu verdanken, die sich zwar angenehmer lesen lassen, als die
zwölft-



✎ (3) ✎

zwölf Schlüssel des Mönchen Basilus, oder die Parabel vom silbernen Brunnlein des Grafen Bernhardus, bey denen jedoch, so bald es darauf ankömmt, an die Ausführung Hand anzulegen, der Erfolg einerley ist.

Sind nun auch diese Entwürfe bis hieher alle, nur Metaphysik befunden worden, so haben ihre Urheber gleichwohl einen so großen Anspruch auf die Achtung ihrer Mitbürger und der Menschheit, für deren Wohl sie so schön geträumt haben, als die zweene Gattung den allgemeinen Abscheu verdienet, die ihre Fede und Nachsinnen der Erpressung verdungen, und die Mittel, den Unterthan auszusaugen, in eine Kunst gebracht haben. Auf jeder Seite solcher Schriftsteller wird nur von der Bereicherung der Rentkammer, von Vermehrung der fürstlichen Einkünfte das Wort geführt.

U 2

✎ (5) ✎

den Aufwand auszustellen, der vielleicht das Nothwendige übersteigt.

Nicht als wäre Trajan, da er zu Fusse den Orient durchwandert, mir nicht verehrungswürdiger, als Nero in seinem goldenen Hause. Aber es ist gleichwohl sehr unbillig, indem die Kammerdiener der Großen zu Paris von Pracht strosen, und ihre Mahlzeiten verschwenderische Gastereien sind, daß Heinrich der vierte bey der Armee, sich aus Mangel einiger Küche hie und da zu Tische bitten, und, um die Aermel seines Unterrocks ausbessern zu lassen, zu Bette legen muß.

Ich weise denjenigen unter den Schriftstellern der Finanzwissenschaft ganz keinen Ort an, welche die Unbekanntschaft mit den größeren Rentgeschäften und weitreichenderen Grundstücken sowohl, durch ihr Schweigen, als hauptsächlich dadurch an den Tag legen, daß sie in Schriften, deren Titel

U 3

✎ (4) ✎

führt. Alle ihre Ueberschläge zielen dahin ab: wie viel man dem Bürger noch von seinem Einkommen etwan dürfte abnehmen können, ehe er bis an die Schwelle der äußersten Dürftigkeit gebracht wird, wo der Lohn seiner Arbeit ein trocknes Krümmchen Brodt ist, das er mit Thränen des Bekümmernisses anfeuchtet, um es für sich und die Seinigen genußbar zu machen. Diese verächtlichen Miethknechte der Tyrannen, gleichen dem Jagdhunde, der dem Jäger das Wild aufbringt, um auch sich von dessen Ingeweide zu sättigen.

Auf einem ganz entgegengesetzten Wege streben die Dritten, deren Anzahl zwar geringe ist, nach der Ehre, die Sache des Volkes zu vertreten. Aber, diese berechnen mit dem Regenten, wie man mit einem Hausverwalter pflegt, und sind kühn genug, ihm je-

den

✎ (6) ✎

selblatt von Staatseinkünften zu handeln verheißt, sich bis auf die kleinsten Privatwirtschaftsrubriken einzulassen, und da, wo man zum Beispiele eine Abhandlung von einer ergiebigen Quelle zu einem außerordentlichen Aufwande erwartet hatte, mühsam die Handgriffe und Nutzung des Stärkmehls beschreiben.

Diese politischen Mikromegas, deren Zunft nur allein bey uns Deutschen, unter dem Namen der Kameralwissenschaftler bekannt, aber auch sehr gemein ist, hätten ihren Stolz allenfalls darauf beschränken sollen, für ämsige Wirtschaftsbeamte geschrieben zu haben, von denen sie dann mit Nutzen möchten gelesen werden.

Das war also bey Entwerfung dieses Grundrisses der Finanzwissenschaft meine Absicht: Eitens: was immer das Bedeuge der Unmöglichkeit trägt, hindanzulassen. Ich

Ich

A (7)

Ich dachte den Begriff dieses Wortes nicht zu sehr zu erweitern, wenn ich darunter auch alles dasjenige einschloffe, was nicht ohne die äußerste Schwierigkeit ausführbar scheint; was in der Ausübung zu sehr verwickelt ist; was, es sey von Seite der Eintreibenden, es sey von Seite der Entrichtenden, eine so strenge Genauheit und Redlichkeit voraussetzt, als man bey Menschen, ordentlicher Weise, sich nicht verheiffen kann.

Zweitens, so sehr als; es immer möglich ist, zu vermeiden, mich bis auf das Einzelne aller der zahllosen Benennungen und Rubriken einzulassen, unter welchen die Abgaben jemals eingesammelt, oder auch, welche in so vielen Reichen und verschiedenen Epochen jemals erfunden worden, dem Vermögen der Unterthanen aufzulauern.

A 4

Ich

A (9)

mich befinde, welche ich der Wahrheit, meinen Mitbürgern und meinem Herzen schuldig bin, mit der mir, durch eben so viele Gründe heiligen Ehrfurcht gegen die Regenten zu vereinbaren, und, wenn ich mir den Ausdruck gestatten darf, ein gleich sorgfältiger Bewahrer beidtheiliger Rechte zu seyn, aber auch mit Freyheit von ihren beidtheiligen Pflichten zu sprechen.

Ich mag dieses thun, ohne Furcht vor ungleichen Deutungen, ohne durch alle die Betrachtungen beunruhiget zu werden, die sonst den Kiel des offenherzigen Schriftstellers in der Hälfte seines Gedankens zurückhalten. Ich bewahre als ein Palladium für mich, und als ein kostbares Denkmal von der erhabnen bürgerfreundlichen Denkungsart Theophrastens eine Entschliessung der *Modarchinn*, durch welche ich auf meinem

A 5

Lehr-

A (8)

Ich habe den Auftrag empfangen, Grundsätze der Finanzwissenschaft, nicht ein Finanzwörterbuch zu verfertigen. Derjenige, welcher immer so unständig und pünktlich zu seyn, den Vorsatz gefaßt hätte, würde in diesem Theile der Staatswissenschaft mehr als irgendwo, die Anmerkung Quintilians bestätigt finden: die dieses zu thun (alles nämlich zu erschöpfen) Willens waren, haben sich zwoen Unbequemlichkeiten zugleich ausgesetzt: daß sie zu viel sagen, ohne gleichwohl alles gesagt zu haben. Man beschuldige mich also keiner Vergessenheit, wenn man manche, auch oft sehr übliche Gattung von Abgabe vermissen sollte: das Geschlecht, worunter sie gehört, wird man wenigstens nicht vermissen.

Endlich werde ich meinen Ruhmbarinnen suchen, die Freymüthigkeit, welche ich dem Standorte, auf dem ich mich

A (10)

Lehrstuhle und in den zu entwerfenden Vorlesebüchern, ohne irgend eine andere Betrachtung, einzig nach meiner Ueberzeugung zu sprechen, angewiesen werde.

War es zu Sparta einst der Beweis der höchsten Knechtschaft, daß die Skoten diejenigen Lieder, welche die freyen Bürger sangen, nicht nachsingen durften, so kann es heute ein Beweis der glücklichen Freyheit seyn, der man unter dem sanften Zepeter einer Fürstinn sich erfreut, die jeden öffentlichen Mann ohne Zurückhaltung die Sprache seiner Empfindung zu führen, berechtiget.

Geschrieben; Wien den 28 März
1772.

Grund-

Grundsätze der Finanzwissenschaft.



Einleitung.

Einer der wichtigsten Grundsätze der Finanzverwaltung ist folgender; daß man mit unendlich größerer Sorgfalt der Vermehrung der Staatsbedürfnisse vorzubauen, als die Einkünfte zu vermehren, bedacht seyn soll.

J. J. Rousseau.

I.
Nichts würde einfacher und leichter seyn, als die Behebung der öffentlichen Einkünfte, wenn die Bedürfnisse des Staates beständig einerley blieben, wenn diejenigen, welche dazu beyzutragen verpflichtet sind, ihr Vermögen immer aufrichtig angäben, und sich nach demselben schätzten, wenn die, so sie in Empfang zu nehmen haben, stets reine Hände behielten, und nichts davon zu

(14)

ihrem Vortheile ableiteten. Über die Wandelbarkeit der äußeren und inneren Umstände eines Staates, welche nothwendig die Wandelbarkeit der Bedürfnisse veranlaßt, das Bestreben eines jeden Einzelnen, entweder von der gemeinen Last frey zu bleiben, oder doch davon den kleinsten Antheil zu tragen, die Untreue der Finanzbedienten, haben die Verwaltung der Staatsrenten zu einem der verworrensten Geschäfte gemacht. Und es ist hier, weniger als irgendwo, erlaubt, Fehler zu begehen, ohne die nachtheiligsten Folgen zu empfinden. Um desto nöthiger also ist demjenigen, dem dieser wichtige Theil der öffentlichen Verwaltung anvertraut ist, daß er von überdachten Grundsätzen geleitet werde, nach welchen die Staatseinkünfte auf das vortheilhafteste behoben werden. Diese gesammelten Grundsätze sind die Finanzwissenschaft.

* I. Theil dieser Grundsätze S. 19. Der Verfasser der Recherches & Considerations sur les Finances de France erklärt die Finanzwissenschaft

(15)

ne Kunst, den Antheil des Nutzens, welchen der Regent an dem allgemeinen Ueberflusse hat, zu bestimmen, zu beheben, und wieder zum zu vertheilen. Die Unbestimmtheit in dieser Erklärung ist nur der Absicht des Schriftstellers zuzuschreiben, daß er seine Untersuchung zur Leser von schon befestigter Einsicht bestimmet hat. Er eömme übrigens mit dem größten Theile der Schriftsteller aus diesem Fache überein, die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, welche er hier durch das Wort Vertheilung ausdrückt, als einen so wesentlichen Theil der Finanz zu betrachten, daß sie in die Erklärung derselben aufgenommen werden müste. Die Ursache, warum ich sie hier aus der Erklärung gelassen, da ich sie doch in der allgemeinen Einleitung mit eingeschaltet habe, war auch nicht, als wäre das Kennniß einer vortheilhaften Verwaltung einem Finanzverständigen entbehrlich; sondern weil ich glaubte, der Begriff einer vortheilhaften Behebung schließt die geschickte Verwaltung bereits in sich, indem unter mehreren andern, der möglichstkleinsten Antheil der Entrichtung zur vortheilhaften Behebung gerechnet, und nun diese dadurch erhalten werden muß, daß alles bey der Verwaltung der Staatsgelder dergehalt eingerichtet sey, damit die Summe des allgemeinen Bedürfnisses, nothwendig also auch die einzelnen Beytragstheile nicht vergrößert, und der Vortheil der Behebung vergrößert werde. Zu diesem Grunde gesellter sich noch ein anderer, für mich gleichwichtiger. In einem Werke, das nur die allgemeinen und auf jeden Staat anwendbaren Grundsätze des Finanzwesens enthalten, und wesentlich der Vertheidigung einer mündlichen Erklärung seyn sollte, würde es unschicklich, und vielleicht unbehutsam gewesen seyn, die Verwaltung der Staatsrenten anders als in allgemeinen Ausdrücken

A (16) A

drücken, und nur gleichsam im Vorbeigehen zu berühren, so oft der Zusammenhang der Grundsätze und der Erörterung es unvermeidlich machte. In einem Werke dieser Art muß allem ausgewogen werden, was zu besonderen Anwendungen Anlaß geben kann: darum wird man sich in diesem Theile auch durchaus von der Ausführung der Rationalbeispiele enthalten.

2. Als die zerstreuten Familien sich in bürgerlichen Gesellschaften versammelten, um durch diese Verbindung ihre wechselseitige Wohlfahrt zu vergrößern und sicher zu stellen, mußten von Seite dieses neuen Staatskörpers nothwendig neue Bedürfnisse entstehen. Diese Bedürfnisse wurden öffentliche oder gemeine Bedürfnisse genennet, weil sie das gemeine Wesen, den öffentlichen Staat betrafen. Sie bestanden in den Mitteln, wodurch der Sicherheit und der Bequemlichkeit der Bürger vorgesehn, und die öffentliche Gewalt in Stand gesetzt wurde, von innen die Gesetzgebung, von außen die Vertheidigung handzubaben. Um diesen Bedürfnissen Genüge zu leisten, war es billig, und der Natur des gesell-

A (17) A

schafftlicher Vertrags gemäß, die Last, so zu tragen war, unter die Glieder der Gesellschaft zu vertheilen. Was auf diese Art für das gemeine Wesen, für den Staat geleistet war, hieß gemeiner Dienst, Staatsdienst, und bestand anfangs größtentheils in wirklichen Dienstentrichtungen, nach der Art als die Umstände solche forderten. Man bestellte die Felder, welche den Regenten, den Magistraten zu ihrem Unterhalte ausgezeichnet, oder zu einem andern Endzwecke des gemeinen Wesens vorbehalten waren, man ebnete Wege, man arbeitete an der Räumung eines Flusses, welcher Ueberschwemmung drohte, man zog gegen Feinde aus, u. d. g. m. Frohndienste, das ist frohe, freye Dienste war die Benennung, die man diesen Diensten gab, ehe mit den Namen Frohndienste der Begriff der Unterdrückung des Schwächeren von dem Mächtigeren Bürger verknüpft ward.

B

3.

A (18) A

3. Die Bürger, ehe sie dem gesellschaftlichen Vertrage beirraten, waren Menschen und Hausväter, unter welchen Benennungen sie zu ihrem eignen und der Ihrigen Unterhalte verpflichtet waren. Der Uebergang in die bürgerliche Gesellschaft versetzte sie nur in einen selbst gewählten, zufälligen Stand, welcher diese anerschaffnen Pflichten weder aufheben konnte, noch sollte. Vielmehr war die Absicht des bürgerlichen Bundes, sich die Mittel zu verschaffen, um den anerschaffnen Pflichten desto gewisser, desto leichter, desto vollkommener Genüge zu thun. Obwohlen also sich die Bürger zu den Dienstleistungen gegen das gemeine Wesen verbunden hielten, obwohlen das gemeine Wesen von dem Bürger Dienste zu fordern berechtigt war, so konnten diese Dienste niemals zum Nachtheile des eignen und Familienunterhalts gereichen, sondern die gemeinem Dienste wurden entrichtet, nachdem dieser Unterhalt besorgt war.

4.

A (19) A

4. Aber auch nicht alle Dienste, welche nach besorgtem Unterhalte noch in den Kräften des Bürgers standen, mußten von ihm geleistet, oder durften vom gemeinen Wesen gefordert werden. Der Grund der Verbindlichkeit von der einen, und des Rechts von der andern Seite, ist der nothwendige Zusammenhang der Mittel mit dem Endzwecke, zwischen welchen, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu stehen, keine Enderung geschehen kann. Sobald also die Vertragerrichtenden sich zur gemeinschaftlichen Wohlfahrt, als dem Endzwecke ihrer Vereinigung verbunden hatten, sobald hatten sie sich auch zu denen Dienstentrichtungen als Mitteln verbunden, ohne die es nicht möglich seyn würde, jene zu erreichen. Auf eben diese Art, sobald der obersten Gewalt die Handhabung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt übertragen ward, schloß diese Uebertragung zugleich die Berechtigung in sich, diejenigen Dienste aufzulegen, deren Mangel den Endzweck vereiteln würde. Der Grund

B 2

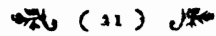
die



dieser wechselseitigen Verbindlichkeiten und Rechte, ist nun auch derselben Maßstab. Die Bürger verpflichteten sich zu allen, aber auch nur zu denjenigen Diensten, die mit dem Endzwecke im Verhältnisse standen. Das gemeine Wesen war zu allen, aber auch nur zu so vielen Dienstforderungen berechtigt. Und wozu hätte es auch genützt, den einzelnen Gliedern über das Nothwendige, Dienste aufzubürden? Eine Unterdrückung ist immer desto grausamer, je weniger sie dem Unterdrückten zum Nutzen gereicht. Die Entrichtungen des öffentlichen Dienstes standen also im Ebenmasse mit dem Bedürfnisse des gemeinen Wesens.

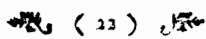
5. Nach und nach, als die Gesellschaften an der Zahl zunahmen, als sie sich weiter verbreiteten, eine größere Strecke Landes einnahmen, als sie andern Gesellschaften näher rückten, und mit denselben in freundschaftlichem Verhältnisse standen, oder ihre Anfälle zu besorgen hatten, kam es von ihrer

ursprung-



ursprünglichen, einfachen Gestalt benah nahe ganz ab. Die Maschine, wenn es erlaubt ist, so sich auszudrücken, ward zusammengesetzter, die Verschiedenheit der Stände nahm ihren Ursprung. Die Bürger konnten nicht wie ehemals von ihrem Hausgeschäfte zum gemeinen Dienste, von diesem zu ihren Hausgeschäfte übergehen, ein Theil derselben mußte ohne Unterlaß dem ersteren gewidmet bleiben. Hieraus floß die Nothwendigkeit, denjenigen, welche sich entweder freiwillig dazu erböten, oder gewählt wurden, für den Ueberfluß ihres Dienstes einen Ersatz zu machen, welcher Gold genennet wird, er mag nun in Lebensmitteln und andern Nothwendigkeiten in Natur, oder im Gelde, oder in beiden zugleich bestehen. In dieser veränderten Lage nun waren die wirklichen Dienste, entweder unzureichend, oder unnütz. Man mußte also darauf verfallen, eine Schätzung derselben zu machen, durch deren Erlag der übrige Theil Bürger die Befreyung von dem gemeinen Dienste erhielt.

B 3

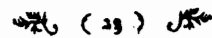


hielt, das Gemeine Wesen aber das Mittel, den nothwendigen gemeinen Dienst zu ersetzen.

4. Anfangs u. d. war jeder Bürger Landmann, und Soldat, so lange er nur seine engen Grenzen zu verteidigen, den Feind etwa von seiner Kerne abzutreiben hatte. Die Kriege waren Ausgüsse von einigen Wunden: eine Schlacht, wenn die Helden unsrer Lage erlaubten, kleine Bataillyen also nennen, wo man noch nicht wußte, die Menschen zu Tausenden, nach sichern in eine Kunst gebrauchten Grundsätzen aufzureiben, und nicht für das Glück, auf einem mit Leichen übersäeten Felde, zwischen dem Röcheln der Sterbenden, und dem Achzen der hülflosen Verwundeten eine Nacht hinzubringen, dem Höchsten eine Dankesfeier hielten, damals war eine Schlacht entscheidend: der Besiegte und Sieger lehrten zurück, ihre Kerne unter die Scheune zu bringen. Die in zehn und dreißig Jahre verlängerten Kriege waren natürlich der Vereinigung dieser zwey Stände entgegen; der Soldatenstand ward ein eigener Stand. Es wird leicht seyn, von andern Ständen des gemeinen Wesens nach diesem Beispiele, die Umstände auseinander zu setzen.

6. Nunmehr gaben die Bürger, anstatt zu arbeiten, und der Staat empfieng statt der ehemals geleisteten gemeinen Dienste, Einkünfte, welche die Wesenheit desjenigen, an dessen

Stel-



Stelle sie traten, vollkommen beh behalten haben. Der Grund gemeiner Dienste zu fodern, und zu leisten, war die Nothwendigkeit der Mittel zum Endzwecke: die Einkünfte werden, aus eben diesem Grunde behoben. Das Maß der zu leistenden gemeinen Dienste war das Bedürfnis des Staates; das ist nun auch das Maß der an ihre Stelle tretenden Einkünfte. Eben also, wie es nicht in der Willkühr des gemeinen Wesens stand, gemeine Dienste nicht zu fodern, weil es nicht in seiner Willkühr stand, die nothwendigen Maßregeln zur Handhabung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt nicht zu ergreifen; eben so steht es gegenwärtig nicht in seiner Willkühr, diejenigen Einkünfte nicht zu heben, welche nach der Lage der Umstände von innen und außen, den Anstalten, so des Staates Sicherheit fodert, gleich kommen. Öffentliche Einkünfte, Staatsrenten sind also Einkünfte, die der Staat begehrt, um davon den nothwendigen gemeinen Dienst zu besorgen.

B 4

Um

A (24) A

Um der gewöhnlichen Art des Ausdrucks näher zu bleiben, wird in der Folge der gemeine Dienst, Staatsbedürfnis, die Auslage, die dafür zu machen seyn wird, Staatsaufwand heißen.

a. Man sieht leicht, daß das Wort gemeiner Dienst in demjenigen Verstande genommen ist, der selbst die Bezeichnungen der Obersten Gewalt, und andere erhabne Geschäfte des gemeinen Wesens in sich schließt: das ist in dem eigentlichsten Verstande, der diesem Worte zukömmt.

7. Die Hebung der gemeinen Einkünfte geschieht zu dem beidseitigen Vortheil: des Staates, und des einzelnen Bürgers. Die gemeinen Einkünfte auf das vortheilhafteste ^a zu heben, heißt daher, den Vortheil des Staats, für welchen die Einkünfte einzubringen sind, mit dem Vortheile des Bürgers, von dem der Beitrag geschieht, vereinbaren. Aus dieser beidseitigen Vereinigung entspringt das wahrhaft Nützliche, und Dauerhafte einer Finanzverwaltung. Hier nun läßt sich zwischen den gemeinen Dien-

ste.

A (26) A

gehen. Dabei entspringt nun oft der Begriff des einseitigen, sich durchkreuzenden, aber nur scheinbaren Vortheils, wenn man von der einen Seite, die Einkünfte zu vermehren, von der andern die Entrichtung zu verringern sucht.

a 1.

b Der Despotismus fand dennoch auch Wege aus, den Unterthan durch diese Dienste zu Boden zu treten. Ein Beweis davon sind die ungeheuren Pyramiden Aegyptens, die statt der Nachwelt ein Denkmal von der Größe der Könige zu bleiben, als ein Denkmal ihrer Tyranny betrachtet worden.

8. Der Vereinigungspunkt für den Vortheil des Staats mit dem Vortheile des einzelnen Bürgers läßt sich nach dem Endzwecke ^a bestimmen. Gemäß diesem Endzwecke wird der Vortheil des Staates darin bestehen: daß die eingehenden Einkünfte zu reichen: der Vortheil des einzelnen Nichtsteuernden hingegen darinnen: daß der Antheil, den er zum Staatsaufwande beizutragen hat, mäßig sey.

A (25) A

ste, und den Staatseinkünfte ein Unerseid beobachten, der an sich zwar nur äußerlich und zufällig, aber wegen seiner Folgen von unendlicher Wichtigkeit ist. Es ist bereits angemerkt, daß es für das gemeine Wesen vollkommen unnütz würde gewesen seyn, Dienste über das Nöthige zu verlangen: man konnte von denselben keinen Vorrath bey Seite legen, noch leicht ^a einen andern Gebrauch machen. Ganz anders verhält es sich mit Einkünften, sie mögen in Geld oder Naturalerzeugnissen bestehen. Die Gemächlichkeit, davon den Ueberfluß zu jeder Bestimmung aufzubehalten, führet die Versuchung mit sich, die Einkünfte über das Erforderte vermehren zu wollen, der man nicht immer widersteht. Auf der entgegengesetzten Seite, war es weniger gewinnträglich, sich dem gemeinen Dienste ganz oder zum Theile zu entziehen, als es ist, sich von Geld oder Naturalienbeiträge frey zu machen: die Gelegenheit ist manchmal hierzu günstig, und der Bürger läßt sie sich selten ent-

B 5

ge-

A (27) A

a. 4. 6.

a. Die Gewißheit und Dauer gehören gleichfalls zum Vortheile des Staats, und die Gemächlichkeit der Zeit, und bequeme Hebungsort zum Vortheile des Bürgers. Die Sorgfalt in der Bereitung keinen Begriff zu brauchen, mit dem der Anfanger nicht bereits bekant wäre, ist die Ursache, daß ich hier das Zureichende und die Mäßigkeit allein ansehe. In der That auch ist die Gewißheit und Dauer nur eine weitere Aufklärung des Zureichenden: so wie die Gemächlichkeit der Zeit und die bequeme Hebungsort, in dem Begriffe des mäßigen Beitragsantheils enthalten sind.

9. Die Einkünfte des Staates sind zureichend ^a, wenn ihre Größe der Größe des Aufwandes angemessen ist, welche der Regent davon zu bereiten hat: das ist, wenn soviel einkömmt, um es an keiner Anstalt gebrechen zu lassen, die dem gemeinschaftlichen Wohl einen Zuwachs verschaffen kann. Die Grenzen sind hierdurch zwischen beiden Ueberschreitungen in einer gerechten Mitte festgesetzt. Wäre das Zureichende auf das Unentbehrliche allein beschränket, so wäre der Begriff nach dem Endzwecke

zu

(28)

zu sehr verengt, der in der Beförderung des gesellschaftlichen Wohls eine beständige Fortschreitung, so lange voraussetzet, als die Kräfte zureichen, sich desselben zu bemächtigen. Im Gegentheile, wäre es in der Willkühr der obersten Gewalt, den Aufwand zu vergrößern, so wäre der Begriff des Zureichenden zu sehr über den Endzweck des Vertrags hinausgezogen, bey welchem die Vertragerrichtenden in das Allein-gewilliget haben, was ein Mittel seyn würde, zu demselben zu gelangen. Eigentlich also schließt das Wort zureichend nur zwei Gattungen von Aufwände in sich, zu deren Bestreitung von den öffentlichen Renten die oberste Gewalt berechtigt ist: den nothwendigen nämlich, und nützlichen. Aber da auch die oberste Gewalt allein aus dem Zusammenhange der Umstände die Nothwendigkeit und den Nutzen der Anstalten zu beurtheilen fähig ist, so ist die Vermuthung für sie, jede Auslage werde sich auf eine von diesen Gattungen beziehen & wenn gleich die

(29)

se Beziehung sonst nicht deutlich in die Augen fällt.

a. 4. 6.

b. Der obersten Gewalt, wessen Händen dieselbe nach der Verschiedenheit der Regierungsform, und unter welchen durch die Staatsgrundgesetze vorgezeichneten Bedingungen, dieselbe anvertraut sey. Wenn z. B. der Senat von Venedig dem Volke, eine Auflage zur Ausrüstung mehrerer Galeren vorschreibt, wenn ein König von England vom Parlamente die Einwilligung auf, Beysteuer zur Vergrößerung der Landruppen verlange, so werden jener und dieser die Nothwendigkeit, oder den Nutzen des gemeinen Wohls zum Grunde des Aufwands anzugeben, wie es der unumschränkte Regent, selbst thut, wenn er Lieblingen Gnadengehalte anweist, oder sie mit Geschenken überhäuft. Denn nirgend, es sey dann in dem morgenländischen Despotismus, hat ein Fürst für seinen Ruhm, vielleicht auch für seine Sicherheit so wenige Achtung, daß er seiner Freygebigkeit nicht wenigstens den Vorwand leihen sollte, er belohne in seinem Lieblinge geleistete Dienste, und geleistete Dienste heischen, heißt zu künftigen ermuntern. Es ist nicht zu läugnen, daß Regenten sehr oft unter schmeichlichen Vorwände die öffentlichen Renten verschwendet haben, aber in Aristokratien, und Demokratien, wie oft haben auch da die Sicherheit des Staates und sein Ruhm der Eroberungssucht einziger weniger Patrioten, oder derer, welche bey den Volke eben in Hundt Stunden, wie oft zur Unterdrukung des Volkes selbst den Namen leihen müssen? Jedes Blatt der griechischen und römischen Geschichte bietet davon ein Beispiel an. Alles laßt

mit

(30)

mit der Verwaltung der öffentlichen Renten, wie mit der Gewalt, Gesetze zu geben dahincum: der Richter muß denen, in deren Hände die oberste Gewalt gelegt ist, Weisheit genug zutrauen, einzusehen, was wahrhaft nothwendig und nützlich ist, und Gerechtheit genug, daß sie beständig nach dieser Einsicht handeln werden. Er ist unglücklich, wenn er sein Zutrauen in Ansehen eines von beiden hintergangen sieht.

10. Der Beitrag des einzelnen Entrichtenden zu dem allgemeinen Aufwände mag geschehen, auf welche Art er wolle, so ist die Mäßigkeit des Antheils von seiner Seite eine gegründete Forderung. Unter den Beweggründen zu dem bürgerlichen Vertrage war die Sicherheit des Eigenthums überhaupt, und der Nutznießung insbesondere, ohne Zweifel einer der vorzüglichsten Beweggründe. Diese Sicherheit würde ganz vereitelt, woferne die öffentlichen Anforderungen unbegrenzt seyn möchten. Der Wirkung nach lief es auf dasselbe hinaus, ob dem Besitzer ein beträchtlicher Theil seines Vermögens mit den Waffen in der Hand geraubt würde, oder ob ihn denselben Staatseinehmer nach einer arith-

(31)

metischen Eintheilung abforderten. In einem Falle wie im andern, würde sein Vermögen wider seinen Willen gemindert; und der letztere wäre für ihn, unter beiden sogar der unglücklichere Umstand, weil er gegen die oberste Gewalt sich durch keine Widersezung schützen, noch sich gegen ihre Forderungen auf sonst eine Art verwahren darf; da er hingegen im Falle eines gewaltsamen Angriffs, zur Gegengewalt, zur List, zu allen wirksamen Vertheidigungsmitteln berechtigt ist. Wäre es möglich, den Endzweck der bürgerlichen Vereinigung ohne allen Aufwand zu erreichen; oder fänden sich in dem allgemeinen Vermögen des Staates andere Quellen, die ergiebig genug wären, dem nöthigen Aufwände zuzureichen, so hätte der einzelne Bürger, welcher von dem Schutze der Gesellschaft für das Privateigenthum den höchsten Grad der Sicherheit zu fordern hat, unfehlbar erwartet, von allem Beitrage frey zu bleiben. Nun aber diese gänzliche Befreyung unmöglich ist, so hatte je-

der

A (32) A

der, indem er der Gesellschaft be-
trägt, zum mindesten die Absicht, durch
den kleinsten Theil seines Vermögens
den versicherten Genuss des Ganzen ein-
zulösen. Steht also von Seite der ober-
sten Gewalt das Recht, von dem Un-
terthane nach dem Verhältnisse seines
Vermögens so viel zu fodern, als immer
zur Aufrechterhaltung des gemeinschaftli-
chen Wohls nöthig ist, so erstreckt sich
hingehen von Seite des einzelnen Bür-
gers die Verbindlichkeit nur bis auf
denjenigen Vertrag, welcher zur Errei-
chung dieses Endzwecks hinlangt.

a. 3.

11. Durch diese Betrachtung geleit-
et, wird man von dem Werke eines
von so vielen Schriftstellern verfochre-
nen, und in der Ausübung sehr ange-
nommenen Finanzgrundgesetzes das zu-
verläßige Urtheil fällen können: daß
nämlich die öffentlichen Einkünfte
beständig vermehret werden sollten.
Durch denselben wird die Ordnung
der Staatsverwaltung ganz über und um
ge-

A (33) A

gestürzt. Anstatt daß die Einkünfte
des Staates nur wie ein Mittel zu
betrachten sind, um dadurch, die allge-
meine Wohlfahrt als den Endzweck zu
erreichen, so läßt dieser Grundsatz die
letztere ganz aus dem Gesichte, und
macht das Mittel zum Endzwecke selbst:
das heißt, er setzt voraus: die Ent-
richtung der Bürger geschähe nicht, um
die Absicht des gesellschaftlichen Ver-
trags zu vollstrecken; sondern der bür-
gerliche Vertrag sey errichtet, um von
den Bürgern Einkünfte zu heben. Es
fällt jedermann leicht auf, ob eine
solche Meinung nicht selbst für die
oberste Gewalt schimpflich sey, und ob sie
anderswo zur herrschenden gemacht wer-
den könne, als wo der Regent seinen
Vorthail von dem allgemeinen Vorthail-
e zu sündern, die öffentlichen Renten
ganz ihrer Bestimmung ^a zu entklei-
den, und sie als sein besonderes Ei-
genthum zu behandeln, das Herz hätte.
Der Zusammenhang wird mich auf ei-
nem andern Orte ^b näher zu dem Be-
weise leiten, daß die oberste Gewalt,
wenn

A (34) A

wenn es schon mit den Grundsätzen des
bürgerlichen Vertrags bestehen könnte,
die Entrichtungen des Unterthans nach
Willkühr zu vermehren, noch immer
durch Gründe des eigenen Nutzens müß-
te zurück gehalten werden, sich ihres
Rechtes zu bedienen.

a. Die Bestimmung der Staatsrenten ist, dem
zur Bestreitung des öffentlichen Dienstes nöthi-
gen Aufwande zuzusagen: das Wesen der öffentli-
chen Renten ist also Ausgabe, nicht Einnahme.
Der Satz: die öffentlichen Einkünfte müssen be-
ständig vermehret werden, ist also gleichgütend
mit folgendem: die Staatsausgaben müssen be-
ständig vermehret werden.

b. Abtheilung von Finanzsystem.

12. Das, was der Bürger zu dem
öffentlichen Aufwande beizutragen hat,
ist ein Theil einer Summe, die er-
stens, nach den verschiedenen sowohl
physischen als politischen Verhältniß-
sen der Staaten nun größer oder klei-
ner ist, die zweitens, in demselben Staa-
te steigt und fällt, je nachdem die La-
ge der äußeren und inneren Angelegen-
heiten den Aufwand einzuschränken ge-
stat-

A (35) A

stattet, oder zu vergrößern zwingt,
zu welcher drittens, bald mehrere, bald
wenigere Beitragende sind, nach dem
Masse einer begünstigten, oder be-
schränkteren Bevölkerung. Es ist also
nicht möglich ein allgemeines und
numerisches Verhältniß des Bey-
trags zu finden, um dadurch die Grän-
zen der Mäßigkeit auszuzeichnen, weil
es nicht möglich ist eine Zahl zu finden,
die sich zu zwey. wandelbaren Größen
beständig gleich verhalte. Die Mäß-
igkeit des Beitrags besteht also wes-
entlich darinnen, daß in dem Eben-
masse zu der Größe des allgemeinen
Aufwandes und zu dem Vermögen ei-
nes jeden, der Staat sich an dem mög-
lichkleinsten Beitragsantheile ge-
nügen lasse. Der Zusatz möglich ver-
sichert dem Staate alles das, ohne
welches der Endzweck nicht erreicht
werden könnte: alle Beitragsantheile
zusamm werden nicht kleiner seyn, als
die Summe des nöthigen Aufwandes.
Der kleinste Beitragsantheil
versichert den Bürger, daß er nur das
gebe,

⌘ (36) ⌘

gebe, womit der Endzweck erreicht wird; die Summe des nöthigen Aufwands wird nicht kleiner seyn, als alle zusammengezogenen Beitragsanteile.

13. Die zureichende Summe der öffentlichen Einkünfte ist eine Größe, die sich auf die Größe des Aufwandes bezieht^a. Daher, um jene zu bestimmen, diese vorher muß gefunden werden. Hier entfernt sich die Staatshaushaltung vollkommen von den Grundsätzen der Privatökonomie. Der Aufwand des Privat Haushälters, so lange er nicht, bis zu dem Bedürfnisse im strengern Verstande hinab steigt, ist willkürlich: es steht daher in seiner Macht, ihn soweit einzuschränken, bis er mit den Einkünften, deren Vergrößerung nicht von ihm abhängt, in ein Verhältniß gebracht ist. Der Aufwand des Staates hingegen wird von der Lage der Umstände von innen, und von der wechselseitigen Stellung gegen andere Staaten von außen bestimmt: er

ist

⌘ (38) ⌘

14. Die Größe des nöthigen und nützlichen Aufwandes wird durch eine Berechnung gefunden, welche aus der allgemeinen Verwaltung des gemeinen Wesens die einzelnen Rubriken in eine Summe zusammenzieht, und der Staatsetat, der Staatsaufwandsüberschlag genennet wird. Die Verfassung eines jeden Staates in Beziehung auf den Aufwand muß unter zweien Gesichtspunkten angesehen werden: in der ordentlichen und beständigen Lage desselben, wenn seine Ruhe und Wohlstand von außen und innen nicht bedrohet ist; und in der außerordentlichen, worein er sich durch eine entweder wirklich gegenwärtige, oder nahende Gefahr^a versetzt findet. Es fällt in die Augen, daß nach Verschiedenheit dieser Lagen, auch der Aufwand verschieden seyn müsse, und daß die außerordentlichen Vorfälle seine Vergrößerung unvermeidlich machen. Der Staatsaufwandsüberschlag muß nach diesen wechselnden Umständen eingerichtet seyn: der ordentliche enthält

den

⌘ (37) ⌘

ist also überhaupt nothwendig, und es ist nur wenig dabei in der Gewalt des Regenten, so ihm eine Verminderung gestattet b. Nach diesem Unterscheide nun sind bey der Privat Haushaltung die Einkünfte der Maßstab, nach welchem die Auslagen entweder erweitert oder eingeschränkt werden müssen; in der Haushaltung des Staates hingegen ist der Maßstab der zu machende Aufwand, und in gleichem Verhältniße mit denselben müssen die Staatseinkünfte wachsen oder abnehmen!

^a 9.

7. Es steht z. B. einem Staate nicht frey, seine Truppen zu heurtauben, wenn der nachbarliche Staat, dessen Angriff er ausgesest ist, eine zahlreiche Armee auf den Weinen hält. Die unbegrenzte Vergrößerungssucht Ludwigs des XIV. hat am ersten jeden Staat Europas in die betrübte Nothwendigkeit gestürzt, sich durch seine eignen Kriegsherre zu Grunde zu richten. Das Gleichniß ist anpassend, und ehrenvoll für den Stand des Kriegers: daß die Armeen der Schild des Staatkörpers sind. Man kann dieses Gleichniß fortführen: aber der Schild muß zu den Kräften desjenichen Wenmäßig seyn, der ihn zu tragen hat: er soll ihn nur decken, und oft drückt seine Last ihn zu Boden.

§ 3

14.

⌘ (39) ⌘

den gewöhnlichen von Jahre zu Jahre wiederkehrenden, und daher sogenannten beständigen Aufwand des Staates: der außerordentliche richtet sich nach der Größe der besondern Vorfälle, die den Staat zur Vermehrung seiner Auslagen zwingen.

^a. Die Gefahr der Staaten, eine wahre oder vorgeschützte, ist wenigstens größtentheils die Ursache, welche die Nothwendigkeit eines außerordentlichen Aufwandes herbeiführt. Andere Umstände, als z. B. die Ausstattung eines Prinzen, eine außerordentliche Reise eines Regenten, die gleichfalls zu außerordentlichem Aufwande Gelegenheit geben, verdienen kaum einer Erwähnung, so selten sind sie.

15. Der Staatsaufwandsüberschlag zeigt das Bedürfniß. Wenn nun die Größe des Bedürfnisses bekannt ist, so ist es nöthig festzusetzen, auf welche Art der Beitrag zu Bestreitung derselben geschehen soll, welches ein Finanzsystem, eine Finanzverfassung zu nennen heißt. So, wie nach Verschiedenheit des Bedürfnisses der Staatsaufwandsüberschlag sich in einen ordentlichen und außerordentlichen

§ 4

zer

A (40) A

zertheilet, eben so muß bey dem Finanzsystem eines jeden Staates darauf gedacht werden, durch welche Mittel erst dem ordentlichen Aufwande des Staates die Stirne geboten werden mag; dann auch, wie man den durch außerordentliche Umstände herbegeführten außerordentlichen Auslagen werde zureichen können.

16. Der Beytrag der Bürger zum ordentlichen Aufwande kann auf eine dreyfache Art geschehen. Die Erklärung derselben führt mich noch einmal in die Zeiten der nicht lange entstandenen bürgerlichen Gesellschaften zurück. Wenn eine gewisse Anzahl Hausväter, die über die Gründung eines Staates eins geworden, eine Strecke Landes in Besitz genommen, so ist dieselbe dergestalt ihr gemeinschaftliches Eigenthum, daß das Ganze dem gemeinen Wesen, jedem Einzelnen aber ein so vielter Theil ^a zufällt, ein so vielter Theil er selbst von der ganzen Zahl der Gesellschaft ist. Wenn man

nun=

A (42) A

17. Oder man wirft seinen Blick auf diejenigen Dinge, die nutzabwerfend, aber zugleich von einer solchen Beschaffenheit sind, daß sie die Zerstückung in Privattheile nicht zulassen, ohne, daß ihr abfallender Nutz entweder ganz vereitelt, oder doch sehr anscheinlich vermindert werde. Man überläßt diese der obersten Gewalt, um davon den gemeinen Aufwand zu besorgen. Die Lage der Länder ließ bürgerliche Gesellschaft mehr, als die andere entdecken. Die Benennung, womit man hiezu bestimmte Gegenstände oder vielmehr das Recht auf diese Gegenstände belegte, ist bey einer aufmerksameren Betrachtung sehr unangemessen: man hieß sie Regalien: das ist, der obersten Gewalt vorbehalten Rechte. Man scheint gefühlt zu haben, daß dieses Wort zu allgemein, zu weitreichend sey; man hat es also durch einen Zusatz, bestimmter zu machen gesucht, und sagte Regalien des Fiskus, um die der obersten Gewalt

A (41) A

nunmehr über den notwendig erkannten Beytrag zu Rath gegangen ist, so wird entweder beliebt, daß der Antheil eines jeden um ein Gewisses kleiner gemacht, und zu Bestreitung des Staatsaufwands gewidmet werde ^b, welche überlassenen Antheile zusamm die insbesondere sogenannten Staatsgüter, gemeinschaftlichen Güter ausmachen, denen in späteren Zeiten nach der Verschiedenheit der Regierungsform, der Namen Güter des gemeinen Wesens, ^c Domänen, Krongüter, beigelegt worden.

a. Pars quota.

b. Wenn die Zahl der Hausväter 100. war, die im Besitz genommene Strecke 3000. Morgen Landes mißt; so sind vor der wirklichen Austheilung dieses Landes schon 30. Morgen, als der hundertste Theil das Privateigenthum eines jeden. Die Vertheilung zeigt nur an, welche 30. Morgen die seimigen sind. Man hätte gefunden, daß zu Bestreitung des öffentlichen Dienstes die Früchte von 300. Morgen erfordert werden; jeder Hausvater last seinen Antheil von 30. um 1 sechtheit vermindern; das ist, trägt 3. Morgen zu dem öffentlichen Aufwande bey, und das gemeine Wesen empfängt zu 3. von allen 100, was ihm nöthig ist.

c. Ager publicus, pradium publicum.

E 5 Oder

A (43) A

walt auf gewisse nutzabwerfende Gegenstände vorbehaltenen Vorrechte zu bezeichnen. Ich werde an seinem Orte das Schwankende auch noch dieser näheren Benennung fühlbar machen. Indessen giebt in den Worten der Gebrauch Gesetze, und die Gewohnheit, mit gewissen Worten beständig denselben Begriff zu verbinden, macht sie verständlich. Der Beytrag zu dem öffentlichen Aufwande auf eine von diesen beiden Arten geschieht gleichsam im Hauptstamme (Kapital) welcher ausgeschnitten wird, und dessen abfallender Nutzen dem gemeinen Wesen die erfordernten Renten giebt.

18. Die dritte Art des Beytrags ist, wenn die Bürger die Summe, welche der gemeine Aufwand verlangt, in Antheilen nach einer gewissen Schätzung zusammentreiben. Jeder Bürger entrichtet denjenigen Theil, welchen die oberste Gewalt ihm nach dem Verhältnisse seines Vermögens, oder eigentlich seiner Einkünfte auszeichnet. Das sind

✎ (44) ✎

sind nun Steuern, Gaben, Beschoß, Anlagen, Wörter sämtlich von derselben Bedeutung, deren Ableitung in die Augen fällt. Die Sicherheit des Privateigenthums, welche der in die Gesellschaft übergehende Bürger unabgewendet im Gesichte behält, löst über die Ordnung, nach welcher die verschiedenen Beitragsarten gewählt worden, keinen Zweifel übrig. Es ist offenbar, daß immer die beiden ersteren vorher an die Reihe gekommen, ehe man sich entschloß, einen Theil seines bereits in Besitz genommenen Privatguts abzugeben. Es ist also auch offenbar, man habe Steuern und Gaben nie bewilliget, so lange die Einkünfte aus den ersten Quellen für zureichend mochten angesehen werden: man habe, sich anlegen zu lassen, nur dann, und nach dem Masse gewilliget, wann und insoferne, die Staatsgüter und Regalien nicht ergiebig genug wären. Daher sind die Steuern nur als das Ergänzungsmittel in Ansehn der zweien ersteren Quellen der Einkünfte.

✎ (46) ✎

empfangenen Vorzugs belegt würde: dieß ist der Grund der Taxen^a für Würden, Befreyungen und d. g. Dieß ist sogar der Grund der Straf-gelder in Beziehung nämlich auf das Dienstgeschäft. Derjenige, welcher durch die Uebertretung der Gesetze sich gleichsam der Rechte des bürgerlichen Vertrags selbst entsetzte, mußte durch Erlag einer gewissen Summe die Nichtverstoßung, oder die Wiedereinsetzung in dieselbe erkaufen. Es ist ungewiß, wer, und wie viele sich in dem Falle befinden werden, Taxen zu erlegen: das ist das Zufällige bey dieser Art von Einkünften. Aber die Beobachtung mehrerer Jahren hat bestättiget, daß stets einige in diesem Falle sich befinden. Eine genauere Beobachtung hat sogar in einer gewissen Reihe von Jahren, deren eines das andere überträgt, eine Vermuthung auf die Summe gegründet, und diese erlaubt die zufälligen Einkünfte unter den Calculus der Finanz zu ziehen.

a. Di:

✎ (45) ✎

künfte zu betrachten. Heute zwar, wo die Staaten sich so sehr von ihrer anfänglichen Gestalt entfernt haben, sind die Renten von den Domänen und Regalien beynähe überall der kleinste Theil der öffentlichen Einkünfte; aber der Grundsatz bleibt unverändert: die Steuern haben zu der Summe des öffentlichen Aufwands nur den abgehenden Theil nachzutragen.

19. Dieses gilt sogar in Ansehn derjenigen Einkünfte, die nur erst, nachdem die Staaten lange schon bestanden, ihren Ursprung genommen zu haben scheinen, und die zufälligen Abfälle (ungewissen Gefälle) genannt werden. Der Grund des gleichen Beitrags aller Bürger ist der gleiche Antheil, den sie an dem Schutze des gemeinen Wesens haben. Hätte jemand eine besondere Günst erhalten, welche seine Mitbürger mit ihm nicht getheilet, so sah man als billig an, daß der Begünstigte über seinen ordentlichen Beitrag, noch nach Masse des

em:

✎ (47) ✎

a Die Würden wurden Anfangs für besondere dem gemeinen Wesen geleistete Dienste ertheilt. Die Taxen erlegen das Gleichgeltende der Dienste vorhin, und empfangen die Würden nachher. Der einzige Unterschied ist, daß Dienste persönliche Eigenschaften nöthig machen, die Taxen nicht eben.

20. Der Beitrag zu dem außerordentlichen Aufwande^a muß nach den mannigfaltigen Umständen eingerichtet seyn, worein sich der Staat versetzt findet, immer aber den Blick von dem Wohl der Bürger unabgewendet, welches unter allen Umständen der Endzweck eines jeden Aufwands bleibt. Die Lage eines Staats, worinnen der ordentliche Aufwand unzureichend ist, kann zweyfach seyn. Der außerordentliche Aufwand darf nur stückweise nach kleineren Theilzahlungen gemacht werden: z. B. wenn man die Nothwendigkeit eines Krieges frühe vorausgesehen, mithin die Vermehrung der Truppen und die Zurüstung nach und nach geschieht: oder es ist nöthig, mit einmal beträchtliche Summen zu verwenden, als im Falle von

von

A (48) A

von Subsidienbezahlungen, eines schnell auf den Nacken genommenen Krieges u. d. g. Das erstere läßt den Bürgern die Gemächlichkeit eines stückweisen Beitrags in kleineren Antheilen *b* an die Hand. Das zweite führt die Nothwendigkeit, einen großen Vorschuss mit einmal zu thun, herben.

a. 15.
b. In Ratis.

21. Zu Bestreitung des außerordentlichen Aufwandes, welcher die gemächliche Theilzahlungen erlaubt, geschieht der Beitrag ordentlich durch den Weg der Steuer, die also gegen die gewöhnliche Steuer nach dem Verhältnisse erhöht werden muß, als die Summe des außerordentlichen Aufwands die ordentliche Aufwandssumme übersteigt. Zuweilen weis der Staat die Unterscheidungsbegierde der Vermögenden zu nutzen, und sie gegen zugestandne Vorzüge und Bürden zu einer Art freywilligen Beitrags zu reizen, obgleich diese Art von Einkommens

A (50) A

kann, so ist er gezwungen, entweder zu borgen, oder zu veräußern. Oft ist ihm das erstere, wegen der Menge derer, die sich mit ihm im gleichen Falle befinden, wegen Mangel der Sicherheit nicht möglich: meistens muß er sich von seinem Gläubiger die härtesten Bedingnisse vorschreiben lassen; der Wucher unterdrückt ihn, richtet ihn für die folgenden Zeiten zu Grunde. Die Veräußerungen geschehen ebenfalls, weil viele zugleich veräußern müssen, fast beständig sehr unter dem Werthe: aber auch ohne diese Betrachtung, da die große Klasse nichts überflüssig besitzt, so geschieht jede Veräußerung auf Rechnung ihrer künftigen Erwerbung, das ist, auf Rechnung ihres Unterhalts und ihrer Beitragsfähigkeit. Daher liegt dem Staate seiner eignen Erhaltung wegen daran, diesen traurigen Folgen zuvorzukommen, und sich nach andern Mitteln umzusehen, wodurch er die erforderlichen Summen mit einmal erhält, gleichwohl aber für den Bürger zu der gemächlichen Theilzahlung Zeit

A (49) A

men nur sehr zufällig seyn kann, und der geringe Vortheil den Nachtheil nicht aufwiegt, den das gemeine Wesen auf einer andern Seite dadurch empfindet.

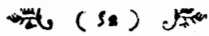
22. Wenn große Summen mit einmal nothwendig sind *a*, und dieselben durch den Vorschuss der Bürger aufzubringen wären, so ist die Beschwerlichkeit dieses starken Vorschusses in die Augen fallend. Man kann, den Bürger überhaupt genommen, bey dem größten Theile keinen Ueberschuß voraussetzen: der Staat ist glücklich genug, wo man von der zahlreicheren Klasse sprechen kann; ihre Erwerbung reicht zu ihrem Unterhalte zu, in der gegenwärtigen Verfassung der Staaten besonders, wo das politische System die Nothwendigkeit großer Anlagen eingeführt hat, welche dem Unterthan seinen Unterhalt eher erschweret, als einen Ueberschuß läßt. Da er nun von den, besonders sparsam berechneten Lebensnothwendigkeiten nichts abbrechen kann,

A (51) A

Zeit gewinnt. Der Weg des öffentlichen Kredits biet ihm dieses Mittel an, da er nämlich sich zum Schuldner macht, und gleichsam der Gläubiger seiner Unterthanen wird, von denen er die Bezahlung nachher in denen Fristen leisten läßt, worüber er mit seinen Gläubigern einig geworden. Unter so verschiedenen Gestalten auch der öffentliche Kredit immer erscheint, man wird sehen, daß das Äußere daran allein unterschieden ist, das Innere und Wesentliche bleibt immer dasselbe.

a 20.

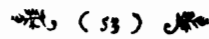
23. Manchmal, und in dringenden Umständen irgend eines Staates sind die vorhergenannten Mittel entweder zu langsam, oder unzureichend. Dann ist der Fall, wo Veräußerungen unvermeidlich sind. Die entbehrlichsten, die beweglichen Güter, die Kostbarkeiten kommen dabey ehe an die Reihe, als die unbeweglichen. Sind die Umstände äußerst verzweifelt, so sieht sich



sich der Regent in der traurigen Nothwendigkeit, das hohe Eigenthumsrecht *a* geltend zu machen, und das bis dahin unverletzliche Privateigenthum zur Rettung des Staates zu Hilfe zu nehmen. Es ist das Opfer eines Theiles, das für das Heil des Ganzen muß gebracht werden.

a. *Dominium emianens.*

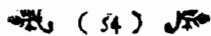
24. Die Wichtigkeit des Finanzgeschäfts, sein Einfluß auf das öffentliche, sowohl als das Privatwohl, die vielfältigen dabeneuenteilichen Kenntnisse des Ganzen und der Theile des Staates und seiner Verwaltung, worinnen sehr oft bis auf das Einzelne muß herabgestiegen werden, die Versuchungen, so damit verknüpft sind, die Gefahr, welcher Provinzen bey einer unverständigen Verwaltung der Renten ausgesetzt werden, deren Folgen auf mehr denn ein Geschlecht sich erstrecken, und nicht selten die auf die Verbesserung angewandte Mühe langer Jahren



hundertere bereiten, alles dieses empfiehlt den Regenten die Behutsamkeit, bey dem Finanzwesen die Einsicht, Erfahrung und Treue mehrerer geschickten Männer zu vereinigen, mithin die Staatsrenten durch ein Finanzkollegium besorgen zu lassen.

25. Es würde seiner Seite zu stolz gedacht seyn, wenn die Glieder des Finanzkollegiums die Einsicht, was in Ansehen der Staatseinkünfte Nützlichers ausgedacht, oder verbessert werden könnte, ausschliessend zu besitzen dächten. Anderer Seite hingegen ist vielleicht kein Theil der öffentlichen Verwaltung, worüber mehrere Entwürfe von Verbesserungen, Vermehrungen, u. d. g. gemacht werden. Die Besolohnung, welche erwartet wird, ist wohl meistens die Quelle dieser Fruchtbarkeit an den sogenannten Finanzprojekten, unter welchen der größte Theil auf angerathene Erpressungen, auf neue Namen zu einer Auflage, oder auf unverdaute Hirngespinnste hin-

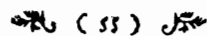
D 3 aus



ausläuft. Aber da es nicht unmöglich ist, daß unter hundert auf den ersten Blick verwerflichen Subleren, ein Gedanke mit unterkomme, der im Ganzen, oder theilweise, oder mit einiger Veränderung brauchbar wäre, so soll, wie über alle Theile der Staatsgeschäfte, auch hier die Freiheit, Vorschläge einzureichen, nicht bloß jedermann unbenommen seyn, sondern jedermann sogar dazu durch Verheißungen aufgefordert werden. Die Pflicht des Finanzkollegiums wird es seyn, die eingekommenen Projekte zu prüfen, und die brauchbaren davon zur Ausführung zu bringen.

26. Diese Zergliederung der einfachsten Begriffe der Finanz biet mir nun zur Abhandlung derselben folgende Ordnung an. Vorausgesetzt, die Größe des erforderlichen Aufwandes sey bestimmt, das ist, der Staatsaufwandsüberschlag gemacht, so wird

I. Das



- I. Das Finanzsystem gefaßt, welches die Richtschnur wird, wie zu dem ordentlichen Aufwande
- II. Von Domänen
- III. Von Regalien
- IV. Von zufälligen Gefällen die Einkünfte eingebracht, und was noch abgängig,
- V. Von Steuern ergänzt werde, wie weiters der außerordentliche Aufwand
- VI. Von erhöhten Steuern, oder
- VII. Von dem Staatskredite bestritten, oder endlich gar
- VIII. Von Veräußerungen die letzte Hilfe erwartet; alles dieses
- IX. Von dem Finanzkollegium besorget, und diesem, neben den gewöhnlichen Berichtigungen, insbesondere die Untersuchung
- X. Der Finanzprojekte aufgetragen werde.



D 4

Von

3.3 Immanuel Kant: Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?

In: Berlinische Monatsschrift. Herausgegeben von F[riedrich] Gedike und J[ohann] E[rich] Biester. IV. Band, 1784, S. 481-494.

Beantwortung der Frage:

Was ist Aufklärung?

(S. Decemb. 1783. S. 516.)

Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschließung und des Muthes liegt, sich selber ohne Leitung eines andern zu bedienen. Sapere aude! Habe Muth dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! ist also der Wahlspruch der Aufklärung.

Faulheit und Feigheit sind die Ursachen, warum ein so großer Theil der Menschen, nachdem sie die Natur längst von fremder Leitung frei gesprochen
B. Monatschr. IV. B. 6. St. 55 (nu-

Sapere aude! - Zitat aus Horaz: "Epistulae", Buch 1, Brief 2, Vers 40.

(482)

(naturaliter majorenes), dennoch gerne Zeltlebens unmündig bleiben; und warum es Anderen so leicht wird, sich zu deren Vormündern aufzuwerfen. Es ist so bequem, unmündig zu sein. Habe ich ein Buch, das für mich Verstand hat, einen Seelforsger, der für mich Gewissen hat, einen Arzt der für mich die Diät beurtheilt, u. s. w. so brauche ich mich ja nicht selbst zu bemühen. Ich habe nicht nöthig zu denken, wenn ich nur bezahlen kann; andere werden das verdienstliche Geschäft schon für mich übernehmen. Daß der bei weitem größte Theil der Menschen (darunter das ganze schöne Geschlecht) den Schritt zur Mündigkeit, außer dem daß er beschwerlich ist, auch für sehr gefährlich halte: dafür sorgen schon jene Vormünder, die die Oberaufsicht über sie gütigst auf sich genommen haben. Nach dem sie ihr Hausvieh zuerst dumm gemacht haben, und sorgfältig verhüteten, daß diese ruhigen Geschöpfe ja keinen Schritt außer dem Wängelwagen, darin sie sie einsperreten, wagen dürften; so zeigen sie ihnen nachher die Gefahr, die ihnen drohet, wenn sie es versuchen allein zu gehen. Nun ist diese Gefahr zwar eben so groß nicht, denn sie würden durch einigemahl Fallen wohl endlich gehen lernen; allein ein Beispiel von der Art macht doch schüchtern, und schreckt gemeltniglich von allen ferneren Versuchen ab.

Es ist also für jeden einzelnen Menschen schwer, sich aus der ihm beinahe zur Natur gewordenen Unmündig-

Berlinische Monatsschrift.

Herausgegeben

von

F. Gedike und J. E. Biester.